Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 4 Sonnabend, den 19. Januar 1924. 34. Jahrg.

Ein Teil der Ortschaften ist noch mit den im Kreisblatt vom 15. Dezember 1923 Nr. 77 ausgeschriebenen Kreisabgaben im Rückstande.

Ich ersuche die säumigen Ortschaften, **umgehend die 1. Rate Kreisabgaben** an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen und mache darauf aufmerksam, **daß vom Tage der Fälligkeit ab Zinsen zu entrichten sind.**

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß **spätestens bis zum 31. Januar 1924 die 2. Rate Kreisabgaben** an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen ist. Im Interesse der Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Kreises ist es unbedingt erforderlich, daß die Kreisabgaben pünktlich zum Fälligkeitstermin abgeführt werden.

Goldap, den 14. Januar 1924.

Der Landrat
und Vorsitzender des Kreisausschusses.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Goldap und Stallupönen was folgt:

§ 1. Das unbefugte Suchen und Aufsammeln von Geweihen oder einzelnen Stangen von Rothhirschen in den Königlichen Forsten der Kreise Goldap und Stallupönen wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark (sechzig Mark) oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gumbinnen, den 2. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Viehändlers R. Zimmermann in Goldap, ist Räude amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 3. Januar 1924.

Der Landrat.

Provinzial-Notgeld.

Die Geldersatzmittel der Provinz Ostpreußen über 10 Billionen Papiermark werden mit dem 20. Januar 1924 aus dem Verkehr gezogen und hiermit zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung, die bis spätestens 31. Januar 1924 beendet sein muß, erfolgt durch die Bankhaus der Provinz Ostpreußen in Königsberg und ihre Zweig- und Nebenstellen in Allenstein, Elbing, Lyck, Marienwerder, Tilsit, Marienburg und Preußisch.

Gleichzeitig habe ich die Herren Regierungspräsidenten ersucht, [illegible] Bezirke zur Einlösung [illegible] zuzuweisen.

Nach dem 1. Februar 1924 findet eine Einlösung der aufgerufenen Stücke nicht mehr statt.

Königsberg, den 23. Dezember 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
J. V. gez. Dr. Blunk.

Veröffentlicht.

Goldap, den 12. Januar 1924.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Szittkehmen beginnen am Nachmittage vor den bezeichneten Tagen ½ Stunde nach Ankunft des Goldaper Nachmittagszuges. An den Freitagen von Mai bis Oktober beginnen sie morgens um 8 Uhr.

Amtsgericht Goldap, den 22. Dezember 1923.

Veröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Auch im abgelaufenen Kalenderjahr ist wieder beobachtet worden und die von den Herren Regierungspräsidenten übersandten Nachweisungen über die Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter haben es deutlich gezeigt, daß von den in der Provinz beschäftigten ausländischen Landarbeitern nur ein Teil ordnungsmäßig legitimiert gewesen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Ortspolizeibehörden sich die Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung und die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter (Min.-

Bl. f. d. innere Verw. 1923 S. 29/34, 1922 S. 1231/35) nicht haben so angelegen sein lassen, wie unsere ungünstige Wirtschaftslage es unbedingt erforderte. Indem ich auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. 12. 1923 – IV e 628 III, betreffend Behandlung ausländischer Landarbeiter während der Karrenzzeit (Min. Bl. Nr. 53 v. 19. 12. 23) hinweise ersuche ich daher, den Ortspolizeibehörden die genaue Beachtung dieses Erlasses und die genaue Durchführung der in Kürze zu erwartenden Bestimmungen über die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Kalenderjahr 1924 zur besonderen Pflicht zu machen und sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu kontrollieren. Im Hinblick auf die große Zahl einheimischer Erwerbslosen ist die genaue Durchführung der Vorschriften unerläßlich. Insbesondere wird auch gegen diejenigen Arbeitgeber unnachsichtlich einzuschreiten sein, die Ausländer ohne die erforderliche Genehmigung beschäftigen. Solange in der Provinz einheimische oder ausländische Arbeiter erwerbslos sind, ist der Herbeiziehung neuer ausländischer Arbeiter unter allen Umständen entgegenzutreten.

Die hiesige Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale, Beethovenstraße 24/26, ist bereit zum Abschluß von Arbeitsverträgen nach dem von der Reichsarbeitsverwaltung festgesetzten Mustern sprach- und fachkundige Beamte an die Arbeiterstellen zu entsenden. Sie ist nunmehr für die ganze Provinz Ostpreußen zuständig mit Ausnahme des Regierungsbezirks Allenstein, für den das Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale in Ortelsburg bestimmt ist.

Königsberg, den 30. Dezember 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
I. V. gez. Dr. Herbst.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf den vorstehenden Erlaß noch besonders aufmerksam.

Goldap, den 9. Januar 1924.

Der Landrat.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 29. November 1923, Kreisblatt Seite 306 werden die Dezemberzuschläge zur Grundmiete für den Monat Januar 1924 für den ländlichen Teil des Kreises Goldap um 50 % erhöht.

Goldap, den 2. Januar 1924.

Der Kreisausschuß.
Wohnungsamt.

In der Amtsblattbekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. August 1923 Tgb.-Nr. III 9069 betr. Azetylenschweißapparaten (abgedruckt im Amtsblatt Stück 43 Seite 308) ist unter Nr. 2 der Bedingungen für die Zulassung des Hochdruck-Azetylen-Entwicklers „Praktikus" Größe III der Siegener Gasapparate G. m. b. H. die Einstellung des Sicherheitsventils versehentlich mit höchstens 1,2 Atm. Ueberdruck festgesetzt worden, während es entsprechend dem Gutachten der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins vom 2. März d. Js. lauten muß:

höchstens **1,5 Atm** Ueberdruck

Die Ortspolizeibehörden mache ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. 10. 1923 hierdurch noch besonders darauf aufmerksam.

Goldap, den 2. Januar 1923.

Der Landrat.

Dem Lutherheim für Theologiestudierende an der Universität Königsberg ist vom Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis erteilt worden, im Monat Februar im hiesigen Kreise eine Sammlung abzuhalten.

Die mit der Einsammlung betrauten Personen sind im Besitze von polizeilichen Ausweisen.

Goldap, den 9. Januar 1924.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober d. J. wird der tägliche Durchschnittslohn der für die Versicherten des Kreises Goldap maßgebend ist, für die Woche **vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar d. Js.** wie folgt festgesetzt:

für Arbeiter über 21 Jahre männl. 1 470 000 Millionen Mark,
für Arbeiter über 21 Jahre weibl. 537 500 000 000 Mark,
für Arbeiter von 16–21 Jahre männl. 630 850 000 000 Mark,
für Arbeiter von 16–21 Jahre weibl. 458 800 000 000 Mark,
für Arbeiter von 14–16 Jahre männl. 458 000 000 000 Mark,
für Arbeiter von 14–16 Jahre weibl. 286 750 000 000 Mark,
für Kinder unter 14 Jahren männl. 172 050 000 000 Mark,
für Kinder unter 14 Jahren weibl. 114 700 000 000 Mark,

Goldap, den 5. Januar 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober 1923 wird für den Kreis Goldap der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter **für die Woche vom 31. Dezember 1923 bis 6 Januar 1924** wie folgt festgesetzt:

Für Arbeiter im Alter von	Männliche Millionen Mark	Weibliche Millionen Mark
über 21 Jahre	344100000	172050000
von 16 bis 21 Jahren	189255000	137640000
von 14 bis 16 Jahren	137640000	86025000
unter 14 Jahren	51615000	34410000

Goldap, den 5. Januar 1924. Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in den Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund Art. I § 2 des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 147 ff.) und der mir durch Verordnung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt vom 20. 6. 1923 (G. S. S. 439) erteilten Ermächtigung bestimme ich was folgt:

§ 1.

Die Polizeistunde beginnt:

a) auf dem Lande um 10 Uhr,
b) in den kreisangehörigen Städten um 11 Uhr,
c) in den Stadtkreisen um 12 Uhr.

Die Landgemeinden Heinrichswalde und Kaukehmen im Kreise Niederung, sowie die Landgemeinde Krosiken und die zum Gutsbezirk Baranner Forst gehörige Kolonie Sybba im Kreise Lyck werden den kreisangehörigen Städten gleichgestellt.

Die Landgemeinde Juditten im Landkreise Königsberg wird vom 1. 4. bis 1. 10. und die Stadt Pillau, sowie die Landgemeinden Cronz, Neukuhren, Rauschen, Georgenswalde, Gr. Kuhren, Neuhäuser, Rossitten, Palmnicken, Kraxepellen, sowie der Forstgutsbezirk Warnicken im Kreise Fischhausen und die Landgemeinde Kahlberg im Landkreise Elbing werden für die Zeit vom 1. 6. bis 15. 9 den Stadtkreisen gleichgestellt.

§ 2.

Der Beginn der Polizeistunde kann hinausgeschoben werden

a) für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, deren Angehörige und durch schriftliche namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen im Falle eines durch den Zweck der beabsichtigten Veranstaltung nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses für ein und denselben Verein höchstens zwei Mal jährlich um zwei Stunden in den Städten über 10000 Einwohner durch die Ortspolizeibehörde und in den übrigen Städten sowie auf dem Lande durch den Landrat, darüber hinaus durch den Regierungspräsidenten,
b) für ortsübliche und volkstümliche Veranstaltungen durch den Regierungs-Präsidenten.

In dem Antrage zu a) ist die Zahl der Mitglieder und die Höchstzahl der Angehörigen sowie der einzuladenden Gäste anzugeben. Die Anträge zu a) und b) sind in jedem Falle von dem Schankwirt, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, zu stellen und stets bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Bei Ablehnung einer beantragten Hinausschiebung brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 3.

Die Polizeistunde endet in den Monaten April bis September um 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober—März um 8 Uhr morgens.

§ 4.

Im Falle eines öffentlichen Bedürfnisses kann die Polizeistunde durch die Ortspolizeibehörde für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis 3 Uhr morgens verkürzt werden.

§ 5.

Die Vorschriften über Beginn und Ende der Polizeistunden werden hiermit auf diejenigen Räume ausgedehnt, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen gemietet sind. Ausnahmen hiervon kann der Regierungspräsident in besonders begründeten Fällen jederzeit widerruflich gestatten.

§ 6.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter einer Gast- oder Schankwirtschaft in der Ausübung des Gewerbes als unzuverlässig, oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so kann der Beginn der Polizeistunde (§ 1) für seinen Betrieb durch Verfügung der Ortspolizeibehörden um 1 oder 2 Stunden früher festgesetzt werden.

§ 7.

Ueber die Hinausschiebung des Beginns (§ 2) die Verkürzung (§ 4) und die frühere Festsetzung des Beginns (§ 6) der Polizeistunde ist dem Betriebsinhaber oder Leiter von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die im Falle des § 2 a die Höchstzahl der zugelassenen Personen anzugeben hat. Die Bescheinigung ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8.

Der Inhaber oder Betriebsleiter einer Gast- oder Schankwirtschaft, welcher das Verweilen von Gästen nach Beginn der Polizeistunde (§ 1, 2, 6) duldet oder an Teilnehmer geschlossener Gesellschaften Speisen oder Getränke verabfolgt, ist nach Art. I § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 strafbar. In geeigneten Fällen kann die Ortspolizeibehörde außerdem den Betrieb vorläufig schließen und die Klage auf Zurücknahme der Schankerlaubnis nach Art. I § 3 Abs. a. a. O. erheben.

Ein Gast, welcher nach Beginn der Polizeistunde §§ 1, 2, 6) in einer Gast- oder Schankwirtschaft verweilt ist nach Art. I § 4 Abs 2 und 3 a. a. O. strafbar. Das gleiche gilt für den Teilnehmer einer geschlossenen Gesellschaft, der nach Beginn der Polizeistunde Speisen oder Getränke bestellt.

§ 9

Die vorstehenden [illegible] finden auf Herbergsgäste [illegible] Anwendung.

§ 10

Diese Anordnung [illegible] am 1 Januar 1924 in Kraft.

Königsberg Pr., den 20. [illegible] 1923

Der Oberpräsident [illegible] Ostpreußen.

[illegible]

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Nach § 2 der Verordnung ist die Verlängerung der Polizeistunde [illegible] bezw. durch den Herrn Regierungspräsidenten und nur für Ausnahmefälle [illegible].

Jeder Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge auf das [illegible] zu prüfen und mir dann mit einer [illegible] vorzulegen. Anträge geschlossener Gesellschaften auf Verlängerung der Polizeistunde müssen enthalten:

Person des Veranstalters (Name des Vereins, der Gesellschaft oder Organisation). Art der Veranstaltung (Stiftungsfest, Sommervergnügen) Tag der Veranstaltung, Lokal der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, (getrennt nach Mitgliedern, Angehörigen und Gästen) und Zeitpunkt, bis zu dem die Polizeistunde hinausgeschoben werden soll.

Die Vorschrift in § 2 b Abs 2 und § 7 soll die Ueberwachung erleichtern. Geschlossene Gesellschaften, soweit mit ihnen ein gast- oder Schankwirtschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist, unterliegen nicht der Polizeistunde.

Im übrigen weise ich ausdrücklich darauf hin, daß auf die Erteilung einer Polizeistundenhinausschiebung nach § 2 a) niemand ein rechtlicher Anspruch zusteht, daß diese Maßnahme vielmehr im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde liegt. Der Begriff der geschlossenen Gesellschaft ist eng anzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht unter dem Deckmantel geschlossener Gesellschaften öffentliche Veranstaltungen stattfinden. Eine verhältnismässig große Zahl von geladenen Gästen wird regelmäßig die Vermutung nahelegen, daß die Form besonderer Einladung nur gewählt ist, um die Oeffentlichkeit der Veranstaltung zu verschleiern. Wird nicht einmal die Form besonderer Einladung gewählt, sondern hat tatsächlich jedermann zu der Veranstaltung Zutritt, sei es ohne oder gegen Eintrittsgeld, evtl. auch unter vorheriger Eintragung in eine Liste, so handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, da unter geladenen Gästen nur solche Personen verstanden werden können, deren Teilnahme mindestens von der Einführung durch Vereinsmitglieder bedingt wird also irgendwelche persönliche Beziehungen zu den sie einführenden Vereinsmitgliedern voraussetzt. Auch eine Veranstaltung, die ein Verein lediglich für seine Mitglieder unternimmt, ist unter Umständen nicht als geschlossene Gesellschaft anzusehen, nämlich dann, wenn die Organisation des Vereins eine so lose, die Zahl der Mitglieder eine so große, die Zusammensetzung eine so wechselnde und die Vereinsbeziehungen für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft so geringe und leicht zu erfüllende sind, daß seine Mitglieder als ein in sich geschlossener bestimmt begrenzter Kreis innerlich untereinander verbundener Personen nicht angesehen werden können. Hierbei kommt es [illegible] Wortlaut der Vereinssatzungen, [illegible] allein auf deren tatsächliche Handhabung an.

Die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Satz 2 der Verordnung durch den Herrn Regierungspräsidenten kann nur mit größter Vorsicht erfolgen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß es sich in manchen Fällen um unbegrenzte Personenkreise handelt, die ihren Vereinsraum als ihr privates Heim ansehen, in dem jede Beschränkung als störender Eintritt in private Gewohnheiten empfunden wird, so muß doch vermieden werden, daß durch nächtliches Offenhalten von Kneipen in diesen Lokalen berechtigte Erregung bei den Minderbemittelten u. Notleidenden entsteht.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises, sowie die Stadtpolizeiverwaltung in Goldap haben mir **bis zum 28. Januar 1924** bestimmt ein Verzeichnis über die in Frage kommenden Gesellschaften nebst Stellungnahme, ob eine Ausnahme geboten erscheint vorzulegen.

Fehlanzeige unbedingt erforderlich.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, gegen jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unnachsichtlich einzuschreiten und mir sofort Anzeige zu machen.

Goldap, den 17 Januar 1923.

Der Landrat.

Verband
der Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises Goldap.

Verbandstag am Montag, den 28. Januar 1924 vormittags 10 Uhr, Wagners Hotel.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Beiträge u. Verbandsfragen.
3. Schulangelegenheiten
4. Regierungsamtsblatt.
5. Verschiedenes.

Der Provinzial-Vorsitzende hat sein Erscheinen zugesagt. Die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Kreises werden hiermit zur Teilnahme an dem Verbandstag ergebenst eingeladen.

Der Vorstand.

Der Militärbefehlshaber im Wehrkreise 1. Königsberg, den 15. Januar 1924.
Abt. 1 c Nr. 267/24.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet erforderlichen Maßnahmen ordne ich im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar für den Bereich des Wehrkreises I folgendes an:

§ 1.

Es ist verboten, Erwerbslose, die gemäß § 9 der Verordnung vom 15. 10. 23 (R.-G.-Bl. 23 I Seite 985) zu gemeinnützigen Arbeiten verpflichtet sind, zur Verweigerung der ihnen aufgetragenen Arbeiten aufzufordern oder mit Gewalt von der Verrichtung dieser Arbeiten abzuhalten.

§ 2.

Zuwiderhandelnde gegen vorstehendes Verbot werden gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten bestraft und sind in Schutzhaft zu nehmen. Die Arbeitswilligen werden geschützt werden.

Der Militärbefehlshaber.
gez. Heye.

Veröffentlicht! Goldap, den 18. Januar 1924. Der Landrat.

Der Militärbefehlshaber im Wehrkreise 1. Königsberg, den 15. Januar 1924.
Abt. 1 c Nr. 267/24.

Zusatzverordnung

zur Verordnung vom 10. Dezember 1923 betr. Verbot der Beschäftigung weiblicher Angestellter in Schankwirtschaften.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiete erforderlichen Maßnahmen ordne ich zusätzlich meiner Verordnung Ic/Ib Nr. 1405/23 vom 10. 12. 1923 im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar für den Bereich des Wehrkreises I Folgendes an:

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sind bei der Vermeidung der in Paragraph 2 angedrohten Strafen verpflichtet, den infolge des Verbots des Paragraph 1 etwa zur Entlassung kommenden Angestellten wahrheitsgemäße Zeugnisse über Führung und Leistung bei der Entlassung auszuhändigen. Sie sind hierzu auf Antrag der Angestellten durch Zwangsmittel seitens der Ortspolizeibehörde anzuhalten.

Das gleiche gilt auch für alle bisher bereits auf Grund meiner Verordnung vom 10. Dezember 1923 zur Entlassung gekommenen Angestellten. In solchem Falle hat die zur Entlassung kommende Angestellte ihren früheren Arbeitgeber, wenn sie von ihm die Aushändigung eines Zeugnisses über Führung und Leistung begehrt, durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachzuweisen, daß sie infolge des Verbots des Paragraph 1 dieser Verordnung zur Entlassung gekommen ist.

Anträge wegen Erzwingung der Aushändigung des Zeugnisses durch die Ortspolizeibehörde können auch von dem in § 3 bezeichneten Arbeitsamt bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden.

Vorstehendes ist als § 3 a hinter den § 3 meiner Verordnung vom 10. 12. 23 einzufügen.

Der Militärbefehlshaber gez Heye.

Veröffentlicht!

Goldap, den 18. Januar. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Abstimmungsliste bezügl. der Errichtung einer Zwangsinnung mit dem Sitze in Insterburg für alle im Regierungsbezirk Gumbinnen das Elektro-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen liegt vom 14. bis 31. Januar d. Js. werktäglich von 8—12 Uhr vormittags im Rathause Zimmer Nr. 23 zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich aus. Nach Ablauf der Frist eingehende Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Insterburg, den 12. Jan. 1924.

Der Kommissar
gez. Brettschneider
Bürgermeister.

gez. Unterschrift.
Beglaubigt!
Siegmund, Stadtsekretär.

Unsere Kasse

ist geöffnet

ab 17. Januar

vormittags von 8 bis 1 Uhr

nachmittags von 3 bis 5 Uhr

am Sonnabend von 8 bis 1 Uhr

Spar- und Kreditbank

zu Goldap

e. G. m. u. H.

(vormals Vorschuß-Verein.)

Bekanntmachung.

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der Deputatempfänger sind vom 1. Januar d. Js. ab bis auf weiteres folgende Getreidepreise für je 1 Zentner maßgebend:

Roggen und Sommerung . . . . . 5,30 Mark
Hülsenfrüchte . . . . . 5,80 Mark

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 15. Januar 1924.

Das Finanzamt.

Preistafel

für Kolonialwaren-Geschäfte

zu haben in der

Buchhandlung Goldaper Zeitung.

Die Pläne über die Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien an der Kunststraße Kl. Kummetischen-Plawischken u. dem Landwege Murgischken-Königsfelde liegen bei dem Postamt in Goldap bezw. Darkehmen 4 Wochen aus.

Gumbinnen, 15. Januar 1924.

Telegraphenbauamt.

Wälder

in jeder Größe, sowie jed. Quantum

Papier-Holz

kauft laufend

E. Mertens,

Königsberg, Yorkstraße 47,

Tel. 5195.

Alle Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorsteher usw. sind stets vorrätig oder werden schnellstens vorschriftsmäßig angefertigt in der

Goldaper Zeitung.

In Goldap zu haben bei:
Drogerie Tettenborn.
Löwendrogerie **Paul Keyser.**

Husten, Atemnot, Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit sich schon viele Tausende von ihren schweren Lungenleiden selbst befreiten.

Walther Althaus,
Heiligenstadt Eichsfeld.
Rückmarke erwünscht.

Um Aushang wird gebeten! Um Aushang wird gebeten!

Landwirte!

Die Ostpreußische Landschaft Königsberg beleiht Eure Grundstücke bis zu

10 Zentner Roggenwert pro Morgen!

Die Zinsen betragen

5 Prozent pro Jahr!

Die Bank der Ostpreußischen Landschaft, Goldap, Wilhelmstraße erteilt Ihnen bereitwilligst täglich 9 bis 1 Uhr vormittags Rat und Auskunft in allen landschaftlichen Angelegenheiten. Auch führt sie

kostenlos

den mit der Landschaft Königsberg in Beleihungsangelegenheiten erforderlichen Schriftverkehr.

Druck: Goldaper Zeitung.